

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (Verbraucher)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH (im folgenden ggf vereinfachend „Rechtsanwaltskanzlei“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwaltskanzlei nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber der Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB. den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwaltskanzlei vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwaltskanzlei berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Die Rechtsanwaltskanzlei hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1.

- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird die Rechtsanwaltskanzlei als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwaltskanzlei auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltskanzlei (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwaltskanzlei aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB. Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz, GMSG etc).
- 5.5. Der Mandant kann die Rechtsanwaltskanzlei jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht. Wird der Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Die Rechtsanwaltskanzlei hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwaltskanzlei kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwaltskanzlei darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwaltskanzlei Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwaltskanzlei wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zur Abklärung des Sachverhalts und der etwaigen weiteren Vorgehensweise wird für die Erstberatung ein Honorar (pauschal) in Höhe von € 300,- brutto für maximal 60 Minuten verrechnet. Die Kosten für die weiteren Leistungen werden, im Zuge der Erstberatung kommuniziert, sofern der Arbeitsaufwand eingeschätzt werden kann. Das Erstgespräch dient nicht dazu sämtliche

Rechtsfragen abschließend zu klären respektive zu erörtern. Es dient der Abklärung des Sachverhalts und der etwaigen weiteren Vorgehensweise. Die Erstberatung führt nicht automatisch zu einer Übernahme der Angelegenheit.

- 8.4. Wird die Rechtsanwaltskanzlei vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der Rechtsanwalt das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 8.5. Zu dem der Rechtsanwaltskanzlei gebührenden bzw. mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.7. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.8. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Ab dem zweiten Mahnschreiben werden je EUR 70,- zzgl. 20% USt sohin EUR 84,- brutto Mahnspesen verrechnet zzgl. weiterer Kosten.
- 8.9. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an der Rechtsanwaltskanzlei Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er der Rechtsanwaltskanzlei den darüberhinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.10. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

- 8.11. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes, soweit die Leistungen des Rechtsanwalts aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.

9. Haftung der Rechtsanwaltskanzlei

- 9.1. Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 2.400.000,- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).
- 9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltskanzlei wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betragslichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.4. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.5. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- ## 10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten
- 10.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist aber unabhängig davon von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 10.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwaltskanzlei lässt den Honoraranspruch die Rechtsanwaltskanzlei gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwaltskanzlei anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 10.3. Ebenso wird festgehalten, dass Rechtsschutzversicherungen idR lediglich den einfachen Einheitssatz (ortsansässiger Rechtsanwalt) leisten. Bei einem Einschreiten außerhalb von Wien wird daher dem Mandanten der doppelte Einheitssatz verrechnet.
- 10.4. Ferner wird festgehalten, dass Vergleichsverhandlungen bzw Vergleichsgespräche und die Erstellung eines Vergleiches insbesondere in schriftlicher Form werden von Rechtsschutzversicherungen nicht bezahlt. Diese Leistung wird dem Mandanten verrechnet. Der Abschluss eines Vergleiches bei Abrechnung nach RATG/AHK wird nach TP3a verrechnet.
- 10.5. Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.
- ## 11. Beendigung des Mandats
- 11.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwaltskanzlei oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.
- 11.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder der Rechtsanwaltskanzlei hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei nicht wünscht.
- 11.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder von der Rechtsanwaltskanzlei gemäß Punkt 11. der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.
- ## 12. Herausgabepflicht
- 12.1. Die Rechtsanwaltskanzlei hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 12.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen. Pro Seite wird ein Betrag in Höhe von EUR 0,40 brutto verrechnet.
- 12.3. Die Rechtsanwaltskanzlei ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 12.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von

Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

13. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht.

13.2. Sollte es zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Wien zu verlangen; stimmt die Rechtsanwaltskanzlei der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwaltskanzlei nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

14. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz- und außerhalb der Geschäftsräume der Kanzlei geschlossener Verträge

14.1. Mandanten (Verbraucher), können von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb der Kanzleiräumlichkeiten des Anwalts geschlossenen Mandats binnen 14 Tagen, ohne Angaben von Gründen zurücktreten.

14.2. Widerrufsbelehrung: Der Mandant hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen das Mandat zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Mandant der Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH, Singerstraße 2/3 in 1010 Wien (Mail: office@heninger.law, Telefon +43 1 9974330) mittels eindeutiger Erklärung (beispielsweise postalische Sendung oder Mail) über die Entscheidung, dass das Mandat zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, dass der Mandant die Entscheidung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

14.3. Folgen: Widerruft der Mandant das Mandat, so hat die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH dem Mandanten alle Zahlungen, die die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH vom Mandanten erhalten hat, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tagen ab Einlangen des Widerrufs bei der Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung verwendet die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH, dasselbe Zahlungsmittel, das der Mandant bei seiner erstmaligen Transaktion verwendet hat, es sei denn, mit dem Mandanten wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Mandanten werden mit Ausnahme von Auslandsüberweisungen keine Entgelte betreffend Rückzahlung von der Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH verrechnet.

14.4. Forderte der Mandant die Erfüllung des Mandats noch während aufrechter Widerrufsfrist, so hat der Mandant der Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der vom Mandanten zu leistende Betrag hat der Leistung der Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH zu entsprechen, die die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH bis zum Zeitpunkt der Information über die Ausübung des Widerrufsrechts bereits erbracht hat.

14.5. Das Widerrufsformular befindet sich im Anhang.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH kann mit dem Mandanten – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Mail mit jener Emailadresse, die der Mandant dem Rechtsanwalt zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt.

Schickt der Mandant seinerseits Emails an den Rechtsanwalt von anderen Emailadressen aus, so darf die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH mit dem Mandanten auch über diese Emailadresse kommunizieren, wenn der Mandant diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels E-Mail abgegeben werden.

Die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln.

Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH verwendet hochwertige Technologien, um unerwünschte E-Mails (Spam) zu erkennen und herauszufiltern. Dennoch kann es vorkommen, dass E-Mail irrtümlich als Spam qualifiziert wird. Wir können daher nicht garantieren, dass einlangende E-Mail beim gewünschten Empfänger in unserer Kanzlei auch tatsächlich ankommt und übernehmen, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für eventuelle, Ihnen daraus entstehende Schäden.

Die Akten werden in FernPC, einem Produkt der Sweet Monkey Software GmbH geführt. Die in FernPC geführten Daten werden in Rechenzentren in Österreich gespeichert und sind durch fortschrittliche Verschlüsselungsstandards geschützt.

15.2. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich

aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskanzlei (zB. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

WIDERRUFSFORMULAR
(Anhang zu Punkt 14.)

Mandanten (Verbraucher), die das an die Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH erteilte Mandat gem. Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) widerrufen wollen, können dieses Widerrufsformular ausfüllen und an Dr. Stefan Heninger Rechtsanwalts GmbH, Singerstraße 2/3 in 1010 Wien (Mail: office@heninger.law, Telefon +43 1 9974330 retournieren/senden.

Hiermit widerrufe(n) ich (wir) _____ [*Name eintragen*] das von mir
(uns) abgeschlossene Mandat über die Erbringung _____ [zu erbringende
Leistung eintragen].

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift: _____

Datum und Ort: _____